

Dritte Abtheilung.

Intelligenzblatt.

Vereins-Angelegenheiten.

I. Apotheker-Verein im Königreich Württemberg.

Stuttgart, den 31. Juli 1849.

(Die Apotheker des Königreichs legen den von ihnen verfassten Entwurf einer Apotheker-Ordnung vor).

Königlichem Ministerium des Innern

erlauben wir uns in der Beilage den von uns verfassten Entwurf einer Apotheker-Ordnung für das Königreich Württemberg zu übergeben.

Die Grundzüge desselben sind das Ergebnis der Berathung einer zahlreich besuchten Versammlung der Apotheker Württembergs.

Wir enthalten uns unsere Vorschläge hier in umfassenderer Weise zu begründen, einmal weil dieselben durch sich selbst sich empfehlen dürften, und dann auch, weil vielleicht zu hoffen ist, dass ihre Begründung uns an einem anderen Orte werde möglich gemacht werden. Nur einige wenige Punkte unseres Entwurfes, welche auf einstimmigen und dringenden Wünschen der Apotheker Württembergs beruhen, erlauben wir uns schon jetzt hervorzuheben.

Im §. 3 wünschen wir die Frage über Errichtung neuer Apotheken einer gründlicheren Prüfung unterworfen, als in früheren Jahren manchmal geschah, und möchten deshalb namentlich auch den betheiligten Apothekern einen angemessenen Einfluss auf die Entscheidung des einzelnen Falles einräumen.

Wenn wir in §. 11 im Gegensatz zu der Ministerial-Verfügung vom 4. Januar 1843 (obgleich wir im Interesse des Publikums manche ihrer Bestimmungen, abgesehen vom formellen Rechtspunkt, gerne aufnahmen) die der K. Hofapotheke und einzelnen Kloster- und Schlossapotheken bisher gestattete Ausnahmestellung nicht eintäumten, so geschah dieses in der Ueberzeugung, dass solche Ausnahmen von einer im Interesse des Gesamtwohls aufgestellten Regel zu Gunsten einzelner Privilegirter den jetzt herrschenden Begriffen von Recht und Billigkeit zuwider seien.

Unser Wunsch einer allmäligen Aufhebung aller Füllapotheken in der Art, dass die einen angemessenen Ertrag gewährenden zu selbständigen Geschäften erhoben, die übrigen aber, welche nur mit Nachtheil für ihre Besitzer betrieben werden, eingehen würden, wird von allen Apothekern und von vielen denkenden Aerzten getheilt.

Dem der Natur der Sache nach nie gänzlich zu beseitigenden Uebelstand, dass viele Orte von dem Sitze einer Apotheke mehr oder weniger entlegen sind, kann nach unserer Ansicht wenigstens einigermaßen durch zweckmässig angelegte und gehörig überwachte Nothvorräthe begegnet werden, eine Einrichtung, welche den weiteren Vortheil hätte, dem unbefugten und oft gefährlichen Dispensiren und Medicastriren von Aerzten, Wund- und Thierärzten, welche auf eigene Rechnung Arzneivorräthe unterhalten, entgegenzuwirken.

Was die von uns vorgeschlagene Berufung von zwei aktiven Apothekern in das Medicinal-Collegium, für die Referate in Apotheken-Angelegenheiten, für die Prüfungen, Visitationen u. s. w. betrifft, so wird es genügen, darauf hinzuweisen, wie schon in der bisherigen Praxis die Anerkennung liegt, dass dieser Zweig des Medicinalwesens von Aerzten allein nicht erfolgreich bearbeitet werden kann.

In §. 55 3. unseres Entwurfes wird unter den Pflichten des Apothekers auch die der unbedingten Abgabe der von Aerzten verordneten Arzneimittel aufgezählt und dieser Verpflichtung entsprechend in §. 57 3. für den Apotheker das Recht auf Sicherstellung seiner Forderungen an Zahlungsunfähige in Anspruch genommen.

Diese Vorschläge haben zum Zweck, dem mit der steigenden Armuth unserer Bevölkerung wachsenden, die Existenz mancher Apotheken ernstlich bedrohenden Uebelstand zu begegnen, dass namentlich auf dem Lande alljährlich bedeutende Summen an Arzneirechnungen für die grosse Anzahl derjenigen verloren gehen, welche zwar in den Tagen der Gesundheit durch ihrer Hände Arbeit sich und ihre Familie ernähren können, aber, wenn durch Krankheiten ausserordentliche Ausgaben und Verdienstlosigkeit über sie kommen, zu Bezahlung von Arzt und Apotheker Nichts übrig haben, und für welche trotzdem die Gemeinde- und Stiftungsräthe keine Bezahlung leisten. Der Schutz, welcher den Arzneirechnungen in Anerkennung ihres natürlichen Vorrechtes vor anderen Schulden durch das ihnen eingeräumte Vorzugsrecht bei Ganten, sowie durch den Ministerial-Erlass vom 24. November 1834 gewährt werden soll, wird in den meisten Fällen durch die darangeknüpften, von den Apothekern zu erfüllenden Bedingungen rein illusorisch. Hier wird namentlich auf dem Weg der Armengesetzgebung die dringend gebotene Hilfe zu schaffen sein.

Nachdem wir uns erlaubt haben, in Vorstehendem einige der nächstliegenden Wünsche der württembergischen Apotheker noch besonders hervorzuheben, bitten wir Ein Königliches Ministerium in den von uns gemachten Vorschlägen vor Allem die reine Absicht zu erblicken, zu Hebung und Kräftigung des für das allgemeine Wohl so wichtigen Institutes der Apotheken, so viel an uns war, beizutragen.

Ehrerbietigst

der zu Entwerfung einer Apotheker-Ordnung erwählte Ausschuss.

Entwurf einer Apotheker-Ordnung für das Königreich Württemberg.

Verfasst von den Apothekern:

Barth in Leonberg, Beck in Nürtingen, Geyer in Stuttgart, Dr. Haidlen in Stuttgart, Kachel in Reutlingen, Kerner in Besigheim, Kreuser sen. in Stuttgart, Lechler in Stuttgart, Dr. Leube in Ulm, Maier in Heilbronn, Neuffer in Esslingen und Zwinck in Göppingen 1849.

I. Von der Errichtung und dem Besitz der Apotheken.

§. 1. Das Institut der Apotheken, sofern es die Bestimmung hat, den Bedarf des Publikums an Arzneimitteln zu liefern, ist unter Aufsicht des Staats gestellt. Die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung finden auf dasselbe keine Anwendung.

§. 2. Die Errichtung und der Betrieb einer Apotheke hängt von dem Besitz einer Concession ab. Die nach dem früheren System dinglich ertheilten Concessionen (d. h. das freie Veräusserungsrecht dinglich berechtigter Apotheken) werden aufrecht erhalten. Dagegen wird, wie in den letzten Jahren, so auch in Zukunft, die Concession zu Errichtung einer Apotheke nur als persönliche Be-

fugniss von dem Ministerium des Innern an einen nach vorangegangener Prüfung zu selbständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten Apotheker verliehen.

§. 3. Die Errichtung einer Apotheke kann nur dann erfolgen, wenn dieselbe als ein wirkliches Bedürfniss erkannt, und für den Bewerber um die zu ertheilende Concession gegründete Aussicht auf genügende Beschäftigung und so-nach ein gesichertes Auskommen vorhanden ist. Das K. Ministerium des Innern wird zu Ermittlung dieser Verhältnisse Gutachten des K. Medicinal-Collegiums, des Bezirks-Ausschusses, Bezirksarztes, des Gemeinderathes, des Apotheker-Vereins, sowie die Aeusserungen des oder der beteiligten Apotheker einholen.

§. 4. Eine Apotheke kann von einem Orte in einen andern nur mit Bewilligung des K. Ministeriums des Innern verlegt werden. Hiefür gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Errichtung einer neuen Apotheke.

§. 5. Wenn eine persönliche Concession in Erledigung kommt, und hiedurch die Fortdauer der betreffenden Apotheke in Frage gestellt ist, so sind bei der Entscheidung hierüber dieselben Grundsätze fest zu halten, wie bei Ertheilung neuer Concessionen. Treten solche Erledigungsfälle in Orten oder Bezirken ein, wo durch Errichtung neuer Apotheken die Anzahl derselben über Bedürfniss vermehrt wurde, so ist hierauf gebührende Rücksicht zu nehmen und durch Zurücknahme der erledigten Concession die Zahl der vorhandenen Apotheken zweckmässig zu beschränken. Aus der Thatsache allein, dass früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befand, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden.

§. 6. Ohne Bewilligung des K. Ministeriums des Innern darf keine Apotheke geschlossen werden.

§. 7. Vor der Verleihung einer Apotheke-Concession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von dem K. Ministerium des Innern öffentlich aufzufordern, und ist dabei neben dem Alter auf die Sitten und Prüfungs-Zeugnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Der Wittve eines Apothekers, der nur eine persönliche Concession hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortführung der von ihrem Gatten hinterlassenen Apotheke auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Verwalter (Provisor) gestattet.

§. 9. Zur gänzlichen Auflösung einer auf persönlicher Befugniss beruhenden Apotheke-Concession wird der Wittve des Apothekers, im Fall sie sich wieder verheirathet, eine Frist von 6 Monaten eingeräumt.

Hinterlässt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittve, oder stirbt die Wittve eines solchen Apothekers, so kommt den etwa vorhandenen Kindern derselben eine Frist von 3 Jahren, andern Erben aber eine Frist von 6 Monaten vom Todestage an zur Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§. 10. Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung einem andern Apotheker eine Concession verliehen, so ist diesem nicht gestattet sein Geschäft vor Ablauf der vorbenannten Frist von 6 Monaten oder 3 Jahren ohne Zustimmung der bisherigen Eigenthümer zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefässe, Geräte und Arznei-Vorräthe, soweit sie nach dem Erkenntniss von unparteiischen Sachverständigen untadelhaft sind, um den von letztern festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

§. 11. Auch eine dingliche Apotheke-Berechtigung (d. h. eine solche, von der dem Besitzer das Veräusserungsrecht zusteht) darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden.

Ausnahmen finden Statt:

1. Bei der Wittve eines Apothekers in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke für die Zeit ihres Wittwenstandes.

2. Bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Besitzers einer dinglichen Apo-

theke-Berechtigung, welcher zur Zeit des Todes seines Vaters sich bereits dem Apothekerstand gewidmet hatte, oder welcher für denselben bestimmt war, in letzterem Fall während seiner Minderjährigkeit und vorausgesetzt, dass er bei dem Stande bleibe.

In allen andern Fällen hat der zur Ausübung der Pharmacie nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apotheke-Berechtigung — d. h. die Erben des befähigten Inhabers die Apotheke-Berechtigung binnen einer Frist von 3 Jahren an einen Apotheker zu veräußern, oder die obrigkeitliche Einstellung des Betriebs zu gewärtigen. In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch gesetzlich befähigte Geschäftsführer versehen werden.

§. 12. Gelangt eine solche dingliche Apotheke-Berechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit persönlicher oder dinglicher Befugniß besitzt, so hat dieser innerhalb 6 Monaten entweder auf die eine oder andere nach freier Wahl zu verzichten, oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben an einen persönlich befähigten zu veräußern, bis dahin aber solche durch einen persönlich befähigten verwalten zu lassen.

§. 13. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Apotheke-Berechtigung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst

- a) durch Altersschwäche, Krankheit oder andere triftige Gründe verhindert ist, oder so lange
- b) seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zur Sicherstellung des Publikums, entzogen ist.

Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apotheke-Berechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach §. 8 zu behandeln.

§. 14. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und in so lange, als die Verpachtung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmung des Pachtvertrags bei dem K. Ministerium des Innern zulässig.

§. 15. Concessionen zu Errichtung von Filialapotheken werden nicht mehr ertheilt, und ist auf allmähliche Aufhebung der vorhandenen Bedacht zu nehmen.

§. 16. Die Orts- und Bezirks-Behörden haben von jeder in der Person eines Inhabers oder Verwalters einer Apotheke vorhandenen Veränderung, sowie von jedem Umstande, in dessen Folge ihre fernere Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in Frage kommt, stets Kenntniß zu nehmen, und dem K. Ministerium des Innern rechtzeitig davon Mittheilung zu machen, damit das Nöthige eingeleitet und verfügt werden kann.

II. Von den gewerblichen Verhältnissen der Apotheken.

§. 17. Die Apotheker allein sind berechtigt, Arzneien sowol zum innerlichen, als zum äusserlichen Gebrauche zu bereiten und an das Publikum abzugeben. Dasselbe gilt von allen Waarenartikeln, die nur als Heilmittel gebraucht werden, und ist der Verkauf derselben an andere als an Apotheker, den Materialisten und Kauflenten gänzlich untersagt. Dagegen steht sowol diesen als den Materialisten zu, Artikel, die in der Oekonomie oder Technik Anwendung finden, gleich den Apothekern zu verkaufen.

§. 18. Gifte, welche blos zu Vertilgung schädlicher und lästiger Thiere verwendet werden, dürfen nur von Apothekern gegen Scheine, welche ein Arzt oder Ortsvorsteher ausgestellt hat, und worauf Art, Menge und Verwendung des Giftes, sowie der Name des Empfängers genau angegeben sind, verkauft werden. Diejenigen starken Gifte, welche in den Gewerben und in der Oekonomie An-

wendung finden, dürfen sowol von Apothekern, als von Kaufleuten, welche eine polizeiliche Erlaubniss haben, verkauft werden, jedoch nur gegen Scheine, welche vom Ortsvorsteher auf eine bestimmte Zeit ohne Angabe der Menge, jedoch mit genauer Bezeichnung der Art und Verwendung des Giftes ausgestellt sind.

§. 19. Der Verkauf nachstehender Artikel unterliegt der Bestimmung des §. 17:

Arsen und seine Verbindungen, *Sublimat* und *rother Quecksilberpräcipitat*.

§. 20. Die nachstehend genannten, stark wirkenden Substanzen, dürfen an zuverlässige, bekannte Personen, welche dieselben zu ökonomischen, technischen oder wissenschaftlichen Zwecken bedürfen, auch ohne Schein abgegeben werden, unter Empfehlung der nöthigen Vorsicht:

Mineralsäuren, *Jod* und seine Verbindungen, *Sauerkleesalz*, *Barytsalze*, *Cyankalium*, *Zink*, *Kupfer*, *Wismuth*, *Blei*, *Zinn*, *Quecksilber*, *Silber*, *Gold*, *Platin*, *Antimon* und die chemischen Präparate aus diesen Metallen (mit Ausnahme der in §. 18 genannten), *Phosphor*, *Coloquinthen*, *Brechnuss*, *spanischer Pfeffer*.

§. 21. Insoferne auch unter den reinen Arzneimitteln, deren Verkauf den Apothekern ausschliesslich zusteht, mehre sich befinden, die als Gifte zu betrachten sind, so folgt hier ein Verzeichniss derjenigen, welche ohne schriftliche Erlaubniss eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen:

Acidum hydrocyanicum, *Aconitum Napellus*, *Atropa Belladonna*, *Cantharides*, *Colchicum autumnale*, *Conium maculatum*, *Datura Stramonium*, *Digitalis purpurea*, *Euphorbium*, *Griatiola officinalis*, *Juniperus Sabina*, *Lactuca virosa*, *Lapis causticus*, *Hyoscyamus niger*, *Opium*, *Radix Hellebori albi*, *Rad. Ipecacuanhae* (als Brechmittel), *Resina Jalappae*, *Scammonium*, *Semen Crotonis tiglii*, *Sem. Daphn. Mezzer*.

Hierher gehören ferner alle Präparate aus obigen Substanzen, und diejenigen zusammengesetzten Arzneimittel, in welchen eine derselben einen Bestandtheil ausmacht, alle narkotischen Stoffe, sowie sämmtliche in §. 18 und 19 aufgeführte Substanzen und die sie enthaltenden Präparate, sobald sie als Arzneimittel dienen sollen. Eine Ausnahme hievon machen jedoch die Ipecacuanha-Zeltchen der Pharmakopöe und diejenigen in den §§. 19 und 20 aufgeführten Körper, welche im gewöhnlichen Leben häufig äusserlich angewendet werden, namentlich in Pflaster- oder Salbenform, z. B. Quecksilbersalbe, die bleihaltigen Pflaster und Salben, der Bleiessig u. s. w.

§. 22. Aerzte, Wund- und Thierärzte haben sich des Dispensirens von Arzneimitteln gänzlich zu enthalten.

§. 23. Für Fälle der Noth können an Orten, welche ziemlich entfernt von einer Apotheke sind, kleine Vorräthe von passenden Arzneimitteln auf Gemeinderechnung gehalten werden, welche die nächstgelegenen Apotheker zu liefern und zu überwachen haben, und über deren Anwendung in solchen Nothfällen der Distrikts- oder Ortsarzt verfügen kann.

§. 24. Der Verkauf derjenigen für den Arzneigebrauch bestimmten Geheimmittel, deren Verschluss vom K. Ministerium genehmigt ist, steht ausschliesslich den Apothekern zu.

§. 25. Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere ist bei Strafe verboten.

III. Von der Ausbildung und Befähigung der Apotheker.

§. 26. Ein Jüngling, welcher der Pharmacie sich widmen will, muss das vierzehnte Lebensjahr überschritten, den Unterricht im Lateinischen in den obern Klassen einer lateinischen Schule genossen haben, und die Bruch-, Decimal- und Proportional-Rechnung verstehen, worüber er die nöthigen Zeugnisse beizubringen hat.

§. 27. Die Lehrzeit soll in der Regel 4, mindestens aber 3 Jahre dauern.

Während derselben ist der Lehrling mit allen Verrichtungen der Pharmacie möglichst vertraut zu machen, und zugleich nach einem zweckmäßigen Plane in die pharmaceutischen Grundwissenschaften einzuführen. Der Lehrherr ist verpflichtet, in diesen beiden Rücksichten dem Lehrling nicht nur selber Anleitung und Unterricht zu ertheilen, sondern demselben auch die nöthige Gelegenheit und Zeit zur Erwerbung von Erfahrungen und Kenntnissen zu gewähren. Ausserdem wird ihm zur Pflicht gemacht, dass er auch das sittliche Wohl des Lehrlings fortwährend gewissenhaft im Auge behalte.

§. 28. In einer Apotheke dürfen nie mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig gebildet werden. Zwischen der Aufnahme derselben muss mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren stattfinden. Geht der Besitz oder die Verwaltung einer Apotheke, in welcher Lehrlinge sich befinden, durch Kauf, Todesfall u. s. w. in andere Hände über, so ist der Nachfolger verpflichtet, die Lehrzeit zu beendigen.

§. 29. Nach Beendigung der Lehrzeit ist eine Prüfung des bisherigen Lehrlings in Betreff seiner erlangten Kenntnisse anzustellen.

§. 30. Lehrlingsprüfungen finden jährlich zwei Mal in den Monaten März und September in den betreffenden Bezirksstädten durch den Vorstand des Bezirksvereins und Bezirksarzt statt.

§. 31. Gegenstände der Prüfung sind:

1. Schriftlich:

a) Beschreibung eines von dem Examinanden während seiner Lehrzeit dargestellten chemischen Präparats.

b) Ausführung einer aus der Bruch-, Decimal- oder Proportional-Rechnung entnommenen Aufgabe.

2. Mündlich:

Die Anfangsgründe der Chemie, Physik, Botanik und Waarenkunde, wobei einige officinelle Pflanzen und Arzneistoffe vorzulegen sind, und Uebersetzung eines Abschnitts aus einem lateinisch-pharmaceutischen Werke.

3. Praktisch:

Anfertigung eines oder einiger Recepte. Ausserdem ist die Bekanntschaft des Lehrlings mit denjenigen Bestimmungen der Apotheker-Ordnung zu prüfen, welche den Gehilfen zu wissen nöthig ist.

§. 32. Fällt die Prüfung befriedigend aus, so wird der angehende Gehilfe von der Prüfungs-Commission verpflichtet und ihm darüber, so wie über die Prüfung selbst ein Zeugnis ausgestellt. Der Lehrherr hat ausserdem ein vom Bezirks-Vorstand beglaubigtes Lehr- und Sittenzeugnis auszustellen.

§. 33. Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so ist die Lehrzeit um 6—12 Monate zu verlängern, welche Zeit der Lehrherr hauptsächlich auf den Unterricht in denjenigen Fächern zu verwenden hat, in welchen der Lehrling sich unwissend zeigte; zugleich wird zu erheben gesucht, ob die Schuld des Nichtbestehens dem Lehrherrn oder dem Lehrling beizumessen sei. Wiederholt sich bei einem und demselben Apotheker der Fall, dass durch Vernachlässigung von seiner Seite ein Lehrling die Prüfung nicht besteht, so hat dieser auf Kosten des Lehrherrn in eine andere Lehre zu treten, und dem nachlässig erfundenen Apotheker ist die Annahme von Lehrlingen nach Umständen entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit zu untersagen.

§. 34. Ohne die in §. 32 bezeichneten Zeugnisse kann kein Inländer in eine inländische Apotheke als Gehilfe eintreten. Nichtwürttembergische deutsche Gehilfen, welche zum ersten Male in eine Apotheke im Königreich eintreten wollen, haben bei dem Bezirksvorstand durch gehörig beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, dass sie eine Gehilfenprüfung erstanden haben. Die Ausländer haben ausserdem nachzuweisen, dass sie im Auslande ein der obigen Lehrlingsprüfung gleichzuachtendes Examen bereits mit gutem Erfolge bestanden haben. In diesem Falle hat sie der Bezirksvorstand auf die Apothekerordnung zu ver-

pflichten und durch einen Schein zur Uebernahme von Gehilfenstellen im Inlande zu legitimiren. Gelingt ihnen obiger Nachweis nicht, so haben sie der Lehrlingsprüfung sich zu unterwerfen.

§. 35. Beim Austritt aus der Condition erhalten die Gehilfen Zeugnisse nach einem bestimmten Formular. Diese Zeugnisse sind vom Vorstand des Bezirksausschusses zu unterzeichnen, und müssen von den Gehilfen beim Eintritt in eine neue Stelle dem Vorstand des pharmaceutischen Bezirksvereins und dem Principal vorgelegt werden.

§. 36. Jeder Apotheker, welcher zur Staatsprüfung zugelassen werden will, muss nachweisen können, dass er, neben der gesetzlichen Lehrzeit, mindestens 4 Jahre in verschiedenen Apotheken als Gehilfe zugebracht, und 1 Jahr auf einer Universität oder an einer pharmaceutischen oder höheren polytechnischen Lehranstalt dem Studium der Naturwissenschaften sich gewidmet hat.

§. 37. Die Staatsprüfung wird jährlich zweimal (März und September) in Stuttgart von der aus 2 Apothekern und einem Arzte bestehenden pharmaceutischen Prüfungs-Commission des Medicinal-Collegiums vorgenommen. Dieselbe ist theils schriftlich, theils praktisch, theils mündlich. Am ersten Tage werden dem Candidaten sechs schriftlich zu beantwortende Fragen vorgelegt, und zwar:

1. Aus der allgemeinen Chemie.
2. Aus der pharmaceutischen Chemie.
3. Aus der analytischen und gerichtlichen Chemie.
4. Aus der allgemeinen Botanik.
5. Aus der pharmaceutischen Botanik mit Rücksicht auf Waarenkunde.
6. Aus den Elementen der Physik.

Am zweiten und dritten Tage ist unter Aufsicht eines pharmaceutischen Commissionsmitglieds ein pharmaceutisch-chemisches Präparat und eine qualitative Analyse auszuführen. Am Schluss findet mit der ganzen Prüfungs-Commission ein Colloquium statt, worin über allgemeine pharmaceutische und gerichtliche Chemie, Mineralogie und Botanik und Waarenkunde, in den zwei letzteren mit Vorzeigung von Pflanzen und Drogen examinirt, sowie die Bekanntschaft des Candidaten mit der Apotheker-Ordnung, der Taxe und den bei der Receptur zu beobachtenden Regeln geprüft wird.

§. 38. Wird die Prüfung mit Erfolg bestanden, so stellt die Prüfungs-Commission ein Zeugnis aus, welches das Ergebniss der Prüfung in 2 Abstufungen mit je 2 Unterabtheilungen (I. a. und b., II. a. und b.) ausdrückt, und den Geprüften, nachdem er auf die Medicinalgesetze beeidigt ist, zur selbstständigen Führung einer Apotheke berechtigt.

Ein Apotheker, der zwar diesen Bedingungen genügt, nachher aber 6 Jahre hindurch sich nicht mehr mit Ausübung der Pharmacie beschäftigt hat, muss sich einer neuen Prüfung unterwerfen.

§. 39. Besteht der Candidat die Prüfung nicht, so kann er vor Ablauf eines Jahres zu einem wiederholten Examen nicht zugelassen werden.

VI. Von der Einrichtung der Apotheken.

§. 40. Jede Apotheke muss ausser der Wohnung des Apothekers folgende Lokalitäten enthalten:

1. Die Officin.
2. Laboratorium.
3. Materialkammer.
4. Wasserkeller.
5. Kräuterkammer nebst Trockenboden.

§. 41. Alle diese Räume sollen ausschliesslich ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, verschliessbar und reinlich gehalten sein, und eine ihrer Be-

stimmung durchaus entsprechende Einrichtung haben. Das Laboratorium soll sich wo möglich in einem feuerfesten Raum befinden. Zugleich müssen alle zu den verschiedenen mechanischen und chemischen Operationen, welche in der sogenannten Defectur vorkommen, nöthigen Geräthschaften in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sein.

§. 42. Der Wasserkeller enthalte alle an einem kühlen und dunkeln Orte aufzubewahrenden Substanzen.

§. 43. Die Kräuterkammer zum Aufbewahren der Vegetabilien muss luftig, gegen Wind, Regen und Hausthiere geschützt sein. Dasselbe gilt von dem zum Trocknen der Vegetabilien bestimmten Kräuterboden.

§. 44. In allen diesen Räumen müssen die verschiedenen Arzneikörper in Gefässen, die nach Material, Grösse und Form ihrer Natur und Verbrauchsmenge entsprechen, aufbewahrt werden. Diese sind mit einer den Namen der eingeschlossenen Substanz deutlich enthaltenden Ueberschrift zu versehen und in übersichtlicher Ordnung aufzustellen.

§. 45. Die in der Pharmakopöe näher bezeichneten Reagentien, sammt den zu einfachen chemischen Untersuchungen nöthigen Apparaten, müssen in jeder Apotheke vorhanden sein.

V. Von der Staatsaufsicht über die Apotheken.

§. 46. Die Pharmacie als selbstständiger Zweig des unter der Leitung des Medicinal-Collegiums stehenden Medicinalwesens ist in diesem durch zwei aktive Apotheker vertreten.

§. 47. Gegenstände der durch das Medicinal-Collegium vermittelten Staatsaufsicht über das Apothekerwesen sind: alle Beziehungen dieses Instituts zum Staat und Publikum, namentlich die Frage über Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Apotheken, die Taxe, die Pharmakopöe, die Ausbildung und Befähigung der Apotheker, die Visitation der Apotheken u. s. w.

§. 48. Sämmtliche Referate über diese Gegenstände werden von den pharmaceutischen Mitgliedern der Centralstelle besorgt; ausserdem liegt ihnen die Visitation der Apotheken, und die Theilnahme an der Staatsprüfung der Apotheker persönlich ob. Doch können die Visitationen in Fällen, wo die pharmaceutischen Mitglieder des Medicinal-Collegiums verhindert sind, auch durch Stellvertreter derselben vorgenommen werden. Ebenso kann die Prüfungs-Commission durch letztere sich verstärken.

§. 49. Jede Apotheke des Landes wird mindestens alle 4 Jahre einer Untersuchung durch das Medicinal-Collegium unterworfen.

§. 50. Die Untersuchung geschieht durch ein pharmaceutisches Mitglied des Medicinal-Collegiums gemeinschaftlich mit dem betreffenden Distriktsarzt.

§. 51. Gegenstände der Unterstützung sind:

1. Die Berechtigung des Apothekers, sowie die Befähigung der Gehilfen und Lehrlinge.

2. Die Einrichtung der einzelnen Geschäftslokalitäten, sowie die darin enthaltenen Gefässe, Geräthschaften u. s. w.

3. Die rohen und bearbeiteten Arzneistoffe, in Betreff ihrer Aechtheit, Güte und Reinheit.

4. Die Geschäftsführung, namentlich die Beobachtung der gesetzlichen Taxbestimmungen und das Giftbuch.

§. 52. Wenn im Laufe der Untersuchung zweifellose Mängel sich ergeben, so sind dieselben sogleich zu beseitigen, namentlich sind unbrauchbar erfundene Arzneistoffe unverzüglich zu entfernen oder zu vertilgen. Glaubt sich jedoch der betreffende Apotheker durch irgend eine Ausstellung oder Forderung des Untersuchenden beschwert, so steht ihm der Rekurs an die Centralstelle offen.

§. 53. Ueber den Erfund der Untersuchung wird ein kurzes Protokoll abgefasst, welches von dem Apothekenvorstand mit unterzeichnet wird.

§. 54. Von Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel hat sich einige Wochen nach der Visitation der pharmaceutische Bezirks-Vorstand zugleich mit dem Distriktsarzt zu überzeugen und an das Medicinal-Collegium hierüber zu berichten. Ist jedoch ersterer mittelbar oder unmittelbar betheilig, so tritt sein Stellvertreter oder der Schriftführer an seine Stelle.

VI. Von den Obliegenheiten und Befugnissen der Apotheker überhaupt, und von der Geschäfts-Ordnung im Besonderen.

§. 55. Jeder Vorstand einer Apotheke ist verpflichtet:

1. Seine Apotheke den Bestimmungen dieser Apotheker-Ordnung gemäss einzurichten und zu verwalten, auch alle übrigen auf das Sanitätswesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen streng einzuhalten.

2. Alles Selbstordinirens sich zu enthalten, wofern nicht in Abwesenheit oder grosser Entfernung eines Arztes die Kranken genöthigt sind, Rath und ärztliche Hülf des Apothekers in Anspruch zu nehmen, in welchem Falle übrigens dem Arzte sogleich nach seiner Zurückkunft Anzeige hiervon zu machen ist.

3. An Kranke die ihnen von einem berechtigten Arzt verordneten Arzneimittel unter allen Umständen abzugeben.

4. Die strengste Verschwiegenheit in allen Fällen zu beobachten, wo Ehre und Ruf eines Kranken nothleiden können.

5. Bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Einrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, so weit die Führung der letzteren gesetzlich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen.

6. Gerichtliche, von Amtswegen ihm übertragene Untersuchungen, gewissenhaft gegen Entschädigung auszuführen. Dem Resultat seiner Untersuchung kommt öffentlicher Glaube zu.

§. 56. Von jedem Apotheker wird erwartet, dass er in denjenigen Wissenschaften, welche die Grundlage seines Faches bilden, fortschreite, und mit den zum Betriebe seiner Apotheke, sowie zu seiner und seines Personals Fortbildung geeigneten wissenschaftlichen Hilfsmitteln versehen sei.

§. 57. Die Regierung wird, soviel an ihr ist, dafür sorgen, dass den Apothekern stets ein ihren Bemühungen und ihrer hohen Verantwortlichkeit entsprechendes Einkommen gesichert sei, und zwar hauptsächlich:

1. Durch Ertheilung einer von den wechselnden medicinischen Systemen und der verschiedenartigen Verschreibweise der Aerzte möglichst wenig abhängigen Arzneitaxe.

2. Durch zweckmässige Beschränkung der Zahl der Apotheken da, wo ihrer zu viele sich befinden, sowie durch Nichtvermehrung der Apotheken in Orten oder Bezirken, wo die vorhandenen dem Bedürfnisse genügen.

3. Durch Sicherstellung ihrer Forderungen an Zahlungs-Unfähige, mit Rücksicht auf §. 56. Art. 3.

§. 58. Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten sind in Orten, wo mehre Apotheken sich befinden, aus diesen in bestimmter Reihenfolge zu beziehen, so jedoch, dass die Lieferung der einzelnen Apotheken nicht über ein Jahr dauert. Dasselbe gilt bei Epidemien. An dem nach der jeweiligen Taxe berechneten Betrag hat sich jeder Apotheker den vom K. Ministerium festgesetzten Rabatt abziehen zu lassen. Eine Abweichung von diesem gesetzlichen Rabatt darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 59. Die Apothekergehilfen haben sich nach den bestehenden Medicinal-Gesetzen genau zu richten, und sind für alle ihre Verrichtungen verantwortlich.

§. 60. Die Leitung und Geschäftsführung einer Apotheke liegt in der Regel dem Inhaber des Privilegiums ob; die gesetzlich gestatteten Ausnahmen siehe oben.

§. 61. In den Geschäfts-Lokalitäten, namentlich in der Officin, darf nichts geduldet werden, was die darin beschäftigten Leute stört und zerstreut.

§. 62. Die Receptur ist von hiezu Befähigten zu besorgen. Von Lehrlingen dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beaufsichtigenden Recepte verfertigt werden.

§. 63. Bei der Receptur ist Folgendes zu beobachten:

1. Nur Recepte von Aerzten, Chirurgen und Thierärzten, sowie Abschriften derselben dürfen verfertigt werden.

2. Die Anfertigung der einlaufenden Recepte hat so schnell als möglich zu geschehen; vor allen übrigen sind die mit *cito* bezeichneten zu verfertigen und abzugeben.

3. Wenn ein Recept unleserlich geschrieben ist, einen in der Apotheke nicht vorhandenen Arzneikörper enthält, oder überhaupt erhebliche Anstände darbietet, so hat sich der Apotheker desfalls an den betreffenden Arzt zu wenden. Nur dann, wenn dieser entfernt oder der Fall ein dringender ist, darf der Apotheker selbständig und nach eigener bester Einsicht eine Abänderung treffen, hat jedoch von letzterer den Arzt möglichst frühzeitig in Kenntniss zu setzen.

Unwesentliche Mängel eines Receptes können in der Regel von dem Receptirenden ohne Zuziehung des Arztes verbessert werden.

4. Die Mittel zum innerlichen und die zum äusserlichen Gebrauch sind auch durch die Farbe der Signaturen zu unterscheiden, welche bei den erstern weiss, bei den letzteren gefärbt sein sollen. Auf der Signatur ist die ärztliche Gebrauchsanweisung, sowie das Datum deutlich zu bemerken. Der Schreiber der Signatur übernimmt die Verantwortlichkeit für die richtige Anfertigung des Receptes.

5. Der Preis der Arzneien hat sich genau nach der jeweiligen Taxe zu richten, und ist mit arabischen Ziffern deutlich auf dem Recepte, und wenn eine Abschrift verlangt wird, auch auf dieser zu bemerken.

§. 64. Die in einer Officin gefertigten Recepte sind wenigstens 10 Jahre lang alphabetisch und nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren.

§. 65. Der Handverkauf unterliegt den Bestimmungen der Taxe nicht, so weit er letztere nicht übersteigt.

§. 66. Die Abgabe der Gifte unterliegt den in den §§. 17, 18, 19, 20 gegebenen Bestimmungen. Der Apotheker hat hierüber ein Buch zu führen, in welches Art, Menge und Verwendung des gegen Scheine verkauften Giftes, sowie das Datum der Abgabe und die Namen der Empfänger einzutragen sind. Die Giftscheine selbst, sowie das Giftbuch, sind wenigstens 20 Jahre lang aufzubewahren.

§. 67. Diejenigen für den Arzneiverbrauch dienenden Präparate, welche den Bestimmungen der Pharmakopöe gemäss von den Apothekern selbst darzustellen sind, dürfen nicht aus Materialhandlungen und nur ausnahmsweise von inländischen Apothekern bezogen werden.

§. 68. Ueber die durch chemische Operationen vollzogenen Zubereitungen und Zusammensetzungen von Arzneimitteln ist ein besonderes Buch „Elaborationsbuch“ zu führen, welches über Zeitfolge, Verfahren und Menge der Producte Aufschluss zu geben hat.

§. 69. Die in den Apotheken dienenden Gewichte müssen gepfechtet und dürfen nicht durch den Gebrauch abgenutzt sein. Bei Gewichten bis zu einer halben Unze darf höchstens 1 Procent, bei den übrigen Gewichten höchstens $\frac{1}{2}$ Procent fehlen.

VII. Vom Apotheker-Verein.

§. 70. Sämmtliche Apotheker des Landes bilden einen Verein, welcher die Aufgabe hat, das Apothekerwesen durch Zusammenwirken der Kräfte in einem blühenden Zustand zu erhalten und dasselbe gegenüber vom Staat zu vertreten.

§. 71. Dieser Verein gliedert sich in 8 Bezirks-Vereine, deren jeder einen auf die Dauer von 3 Jahren durch die Apotheker des Bezirks erwählten Vorstand, Stellvertreter des Vorstands und Schriftführer hat. Behufs der Herstellung einer geeigneten Verbindung unter den einzelnen Bezirks-Vereinen wird dem Verein, in welchem Stuttgart liegt, die Geschäftsführung für allgemeine Vereins-Angelegenheiten übertragen, und derselbe zu diesem Zweck mit einem ausser dem Vorstand, Stellvertreter des Vorstands und Schriftführer aus zwei weiteren, von allen Apothekern des Landes gewählten Mitgliedern bestehenden Ausschuss versehen.

§. 72. Zu der Aufgabe dieser Bezirks-Vereine gehört insbesondere die Ueberwachung des Lehrlingswesens, die Prüfung der Lehrlinge, die Berathung der Centralstelle in allgemeinen sowol, als in solchen Apotheker-Angelegenheiten, welche den Bezirk allein betreffen, in letzterer Rücksicht hauptsächlich die Erstattung von Gutachten, wenn es sich um Errichtung neuer oder Abschaffung schon bestehender Apotheken im Bezirk handelt, die gleichmässige Vertheilung von Lieferungen für öffentliche Rechnung an die betreffenden Apotheker, die Ermittlung von Uebelständen und Missbräuchen innerhalb des Apothekerverwesens, die Taxation von Waaren und Utensilien nach §. 10, sowie die Behandlung von Klagen einzelner Apotheken gegen einander, soweit sie geschäftliche Beziehungen betreffen.

§. 73. Fälle der beiden letztern Arten werden durch Schieds- und Ehrengerichte in der Regel unter dem Vorsitz des Bezirks-Vorstandes, soweit letzterer durchaus unbetheiligt erscheint, entschieden. Das Gericht besteht ausser dem Vorsitzenden aus 4 Mitgliedern, von welchen jede Partei zwei ernennt.

§. 74. Die Revision der Rechnungen für öffentliche Anstalten geschieht durch einen vom Bezirks-Ausschuss gewählten und verpflichteten Apotheker des Bezirks gegen angemessene Entschädigung auf Rechnung der betreffenden öffentlichen Kasse.

II. Apotheker-Gremium der Pfalz.

Protokoll über die vierte General-Versammlung des Apotheker-Gremiums der Pfalz.

Speier, 10. September 1849.

Gegenwärtig:

Der K. Kantonsarzt Dr. Nockher von Speier.

Die Ausschussmitglieder: Dr. Walz von Speier, Vorstand, Pfülf von Speier, Cassier, C. Hoffmann von Landau, Secretär.

Die Gremialmitglieder: Leimbach von Kaiserslautern, Oberländer von Frankenthal, Prausse von Zweibrücken, Rassiga von Neustadt, Röder von Frankenthal, Sues von Speier, Weigand von St. Ingbert.

Zufolge Einladungsschreiben vom 31. August hatten sich obengenannte Mitglieder zur IV. General-Versammlung eingefunden, welche wegen Erkrankung des K. Kreismedicinalrathes der hiezu delegirte K. Kantonsarzt Dr. Nockher mit wenigen passenden Worten eröffnete.

Der Vorstand, Dr. Walz machte hierauf Mittheilung von den Arbeiten des Gremiums während des verflossenen Jahres, die aus den gedruckten Protokollen bereits grösstentheils bekannten nur kurz berührend; er widmete dann dem Andenken zweier innerhalb des letzten Geschäftsjahres verstorbener wackerer Collegen, des Ausschussmitgliedes des Gremiums, Apotheker Sues senior von Speier, und des langjährigen Bezirksvorstandes der Pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie, Apotheker Dr. Hopff von Zweibrücken, Worte der Erinnerung, worauf die Versammlung durch Erheben von ihren Sitzen ihre Theilnahme an dem Verlust dieser Collegen bezeugte.

Auf den Vortrag des Vorstandes, dass in Beantwortung eines Auftrages des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. April d. J., durch K. Regierungs-Rescript vom 16. Mai an den Ausschuss gelangt, wonach behufs der Bearbeitung einer neuen bayerischen Pharmakopöe eine Series Medicam. vorzulegen, der Ausschuss dieses Auftrags sich zwar entledigt, dabei aber gleich dem Gremium von Oberbayern seinen Wunsch ausgedrückt habe, wie zur Erreichung einer so vielseitig und häufig verlangten, als dringendes Bedürfniss erkannten allgemeinen deutschen Pharmakopöe es zweckmässig erscheinen dürfte, die neueste preussische Pharmakopöe als Gesetzbuch auch in Bayern einzuführen, — erklärte sich die Versammlung vollkommen damit einverstanden, um so mehr, als unsere Pfalz von Staaten umgeben ist, deren jeder seine besondere Pharmakopöe hat, wodurch sowol dem Kranken wie dem Arzte und Apotheker manche Unannehmlichkeiten entstehen. Die Versammlung äusserte ferner den Wunsch, die K. Staatsregierung möge, wenn sie auf diese Bitte nicht eingehen zu können glaube, wobei ja in Form eines Supplementes die für Bayern nothwendigen Aenderungen und Zusätze angefügt werden könnten, der zur Ausarbeitung einer neuen bayerischen Pharmakopöe niedergesetzten Commission einen praktischen Apotheker der Hauptstadt beigegeben, das Elaborat alsdann als Entwurf durch den Buchhandel verbreiten, damit vor dem Erlangen von Gesetzeskraft auch die Kritik gehört werden kann, — gleichwie die württembergische Regierung nicht ohne Erfolg gethan.

Die Versammlung nahm hierauf Kenntniss von dem Circulär des Prof. Buchner in München vom 14. August d. J., wonach er behauptet, zufolge Uebereinkunft mit der Redaction des Jahrbuchs sei sein Repertorium nun Organ des süddeutschen Apotheker-Vereins; auf den Aufschluss jedoch, den der Director der Pfälz. Gesellschaft gab, und nach Mittheilung des Circulärs desselben vom 6. September, — beruhigte sich die Versammlung, und beschloss, auch ihrer Seits Herrn Prof. Buchner's Zumuthungen gänzlich von der Hand zu weisen.

Bei Besprechung der Preise mehrer Arzneimittel, die theils in demselben Ankaufspreise sich erhalten, theils gestiegen, theils im Preise gefallen sind, — theils endlich gar nicht in der Taxe stehen, beschloss die Versammlung, an hohe K. Regierung das Ersuchen zu stellen, die in der Verordnung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 17) *) festgesetzten Taxpreise bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen, dann ebenso den Preis der Blutegel unter Beobachtung festgesetzter Grösse bei 12 kr. zu belassen; für Chinin den Scrupelpreis von 45 kr. zu entfernen, und dasselbe durchschnittlich auf 3 kr. den Gran zu setzen, — dann Chinoidin die Drachme von 16 kr. auf 30 kr.

Hb. Menth. piperit. die Unze von 6 kr. auf 12 kr.

zu erhöhen;

dagegen Cinchonin und

Cinchonin. sulph. von je 2 kr. den Gran auf je 1½ kr.

Chloroform von 12 kr. die Drachme auf 8 kr.

„ „ 1 fl. 20 kr. die Unze auf 48 kr.

herabzusetzen;

endlich für nachstehende Mittel folgende Preise eintreten zu lassen:

Collodium die Drachme 6 kr.

„ die Unze 40 kr.

Tinct. Chinoidin. (aus 1 Dr. auf 1 Unz. Alkohol)

die Unze 40 kr.

die Drachme 6 kr.

Berberin den Gran 4 kr.

Ergotin den Gran 2 kr.

Zinc. valerianic. den Gran 2 kr.

*) Jahrb. XVII, 379.

Was den Taxpreis der Thierarzneimittel betrifft, so fand die Versammlung keinen Anlass, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Auf die Beschwerde des Apoth. Weigand, dass die Bergmannschaft von St. Ingbert, für welche er früher jährlich mehre Centner Brustthee geliefert, denselben nunmehr aus einem Laden beziehe, beschloss die Versammlung, bei K. Regierung wegen dieses Gewerbsübergriffes Beschwerde zu führen.

Die von dem Cassier vorgelegte Rechnung ward richtig befunden und vom Ausschuss unterzeichnet.

Da der Ausschuss nun seine dreijährige Amtsperiode vollendet hatte, schritt man zu einer neuen Wahl. Von 10 Votanten erhielten:

Dr. Walz von Speier	9 Stimmen.
Pfülf von Speier	9 „
C. Hoffmann von Landau	8 „
Sues von Speier	5 „
Oberländer von Frankenthal	3 „
Dr. Bohlig von Mutterstadt	2 „
Röder von Frankenthal	2 „
Lanz von Neustadt	1 „
Merckle von Edenkoben	1 „
	40.

Nach §. 3 der Satzungen wurde aus den vier Mitgliedern, welche die meisten Stimmen in sich vereinigten, der Vorstand gewählt, wobei

Dr. Walz	9 Stimmen,
Pfülf	1 „

erhielten.

Es sind somit Dr. Walz, Pfülf, C. Hoffmann und Sues K. Regierung als Ausschussmitglieder für die nächsten 3 Jahre zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Hiemit ward die Sitzung geschlossen, worauf die Mitglieder dem Herrn Regierungspräsidenten v. Zenetti aufwarteten, der sie mit grösstem Wohlwollen und auf's Freundlichste empfing.

Speier wie oben, unterzeichnet von sämmtlichen Ausschussmitgliedern.

Dr. Walz. C. Hoffmann. C. Pfülf. C. Ph. Sues.

